Art. 61 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kammer sind alle Berufsangehörigen, die

1. in Bayern den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten, des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder des Psychotherapeuten ausüben oder

2. ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.

(2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Kammer an- und abzumelden.